



## **Teilnahmebedingungen für die Ferienfreizeit nach Ameland der katholischen Kirche Hameln**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Träger der Freizeit ist die katholische Kirche Hameln (St. Elisabeth Gemeinde, Arndtweg 17, 31785 Hameln, Telefon 05151/27586; St. Augustinus).
- 1.2 Die Maßnahmen werden von der christlichen Lebensform und von christlichen Inhalten geprägt. Wer sich anmeldet erklärt seine\*ihre Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer\*innen einzuordnen und an der Freizeitgestaltung teilzunehmen.
- 1.3 Die Anmeldung muss auf der dafür vorgesehenen Anmeldung des Veranstalters erfolgen und wird ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien angenommen. Die Anmeldung wird seitens des Veranstalters postalisch oder digital bestätigt. Die Anmeldung gilt dann als verbindlich, wenn der\*die (volljährige) Teilnehmer\*in bzw. die Erziehungsberechtigten eine Anmeldebestätigung mit Zusage der Teilnahme erhalten haben.
- 1.4 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt.
- 1.5 Mit der Anmeldung zur Ferienfreizeit stimmen die gesetzlichen Vertreter\*innen des minderjährigen Teilnehmenden oder die volljährige teilnehmende Person zu, dass die angegebenen Daten gespeichert und zu Informationszwecken des Veranstalters genutzt werden können.
- 1.6 Durch die Anmeldung erklärt sich der\*die Teilnehmer\*in bzw. der\*die gesetzliche Vertreter\*in dazu bereit, dass bei der Freizeit entstandenes Bild- und Tonmaterial vom Veranstalter veröffentlicht werden darf. Sollte dies nicht im Einverständnis der gesetzlichen Vertreter\*innen einer minderjährigen teilnehmenden Person oder der Teilnehmer\*in selbst sein, ist dies dem Veranstalter auf dem Anmeldevordruck schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Dem Veranstalter bzw. der Freizeitleitung und den Leiter\*innen der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Hierfür ist es unerlässlich, dass vorab Kenntnisse besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) an die aufsichtspflichtigen Personen übermittelt werden.

### **2. Beiträge**

- 2.1 Der Kostenbeitrag der Ferienfreizeit ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung unter dem in der Ausschreibung genannten Stichwort und dem Namen des Teilnehmenden auf das Konto des kath. Pfarramt St. Elisabeth (Sparkasse Hameln-Weserbergland, IBAN: DE23254501100004002150) zu überweisen.
- 2.2 Nach Bestätigung der Anmeldung ist eine Anzahlung bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu leisten. Nach Eingang dieser Anzahlung gilt unsererseits die Teilnahme als verbindlich. Die Restzahlung muss spätestens bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres der Freizeit dem o. g. Konto des Veranstalters eingegangen sein.
- 2.3 Im Kostenbetrag für die Freizeit sind die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückfahrt, Verpflegung, Unterkunft sowie Programmgestaltung. Es bestehen keine Krankenversicherung und kein Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl.
- 2.4 Sofern ein\*e Teilnehmer\*in auf vermittelte Leistungen ganz oder teilweise verzichtet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Dieses gilt auch bei Nichterscheinen zur Freizeit oder bei vorzeitiger Abreise – egal aus welchen Gründen.
- 2.5 Die Beiträge gelten unter dem Vorbehalt, dass keine wesentlichen Verteuerungen eintreten (Erhöhung der Beförderungskosten, Wechselkursänderungen, etc.) und, dass die in die Beiträge einkalkulierten kommunalen und kirchlichen Zuschüsse bewilligt werden. Andernfalls behält sich der Veranstalter eine Nachberechnung vor und teilt diese schriftlich bis 50 Tage vor Freizeitbeginn mit.
- 2.6 Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der

Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

- 2.7 Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter die Angemeldeten unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Die angemeldete Person ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten.

### **3. Abmeldung/ Rücktritt**

- 3.1 Der\*die Teilnehmende kann vor Beginn der Ferienfreizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
- 3.2 Teilnahme eines Ersatzreisenden: Der\*die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch eine dritte Person ersetzen lassen, sofern diese den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00€ berechnet.
- 3.3 Tritt die angemeldete Person vom Reisevertrag zurück oder tritt sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Ferienfreizeit nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Veranstalter kann einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen:
- bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
  - bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
  - bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
  - ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
  - ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
  - und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

### **4. Haftungsbestimmungen**

- 4.1 Der Träger haftet als Freizeitveranstalter für
- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
  - die Programmplanung
  - die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
  - die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
  - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des Zielortes.
- 4.2 Der Träger haftet nicht für Leistungen, im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Haftungsbegrenzung:

- A. Die Haftung des Trägers ist bei vertraglichen Ansprüchen für Schäden, die nicht Körperschäden sind gemäß § 651 H BGB der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
- B. Die Haftung des Trägers ist bei andern als vertraglichen Ansprüchen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht und er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

### **5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn**

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn...

- 5.1 wenn die angemeldete Person die Teilnehmer\*inneninformationen ungeachtet der ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- 5.2 wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht

vertretbaren Risiko für die\*den Teilnehmende\*n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

5.3 wenn die angemeldete oder teilnehmende Person ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.

5.4 bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn eine Mindestteilnehmer\*innenzahl von 70 Personen für die Ferienfreizeit nicht erreicht wird.

In allen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Angemeldeten sind ausgeschlossen.

## **6. Kündigung des Veranstalters**

Der Veranstalter bzw. die Freizeitleitung, als dessen bevollmächtigte Vertreter\*innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der\*die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der\*die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des\*der Teilnehmenden nach einer Kündigung, sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der teilnehmenden Person bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## **7. Kündigung wegen höherer Gewalt**

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge nicht vorhersehbarer Umstände, höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, die teilnehmende Person zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die teilnehmende Person je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der teilnehmenden Person zur Last.

## **8. Versicherung**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/ Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

## **9. Obliegenheiten der teilnehmenden oder angemeldeten Person**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede\*r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er\*sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Freizeitleitung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein\*e Teilnehmer\*in dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm\*ihr Ansprüche nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der\*die

Angemeldete innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der\*die Angemeldete die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche der Teilnehmenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

#### **10. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Angemeldeten und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Angemeldeten auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Angemeldeten ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

#### **11. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Stand: Dezember 2022